23/SN-448/ME
420/ME

BAK
aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 501 65

Elektr. GESETZENTWURF
Zl. 16 -GE/19 94
Datum: 30. MRZ. 1994
Verteilt 30. März 1994

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	☎ DW	3139	Datum
-	SH-5411	Mag Eckl	FAX	3186	25.03.94

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

BUNDESARBEITSKAMMER

Mag Heinz Vogler

Der Direktor:
iA

Mag Inge Kaizar

Beilagen

DVR 0063673

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534 ☎ (0222) 501 65

BAK

aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihr Zeichen	*Unser Zeichen*	*Bearbeiter/in*	☎ *DW*	3139	*Datum*
GZ 68.159/9-I/7/94	SH-5411	Eckl	FAX	3186	22.3.1994

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum folgenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Die Arbeitnehmerinteressenvertretungen haben im Hinblick auf das System der Studienförderung stets die Auffassung vertreten, daß für den einkommensschwächeren Teil der Studierenden eine ausreichende soziale Absicherung während der Universitätsausbildung sicherzustellen ist.

Wenngleich durch das Studienförderungsgesetz 1992 eine Ausweitung des Bezieherkreises und eine Anhebung der durchschnittlichen Studienbeihilfen, speziell für BeihilfenbezieherInnen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, erzielt werden konnte, ist diese Forderung noch lange nicht erfüllt. Laut Hochschulbericht 1993 erhielten im Wintersemester 1992/93 - trotz einer deutlichen Steigerung gegenüber dem Vorjahr - nur 12 % der inländischen HörerInnen ein Stipendium. Hinzu kommt, daß die durchschnittliche Studienbeihilfe von Studierenden aus Angestellten- und Arbeiterfamilien mit öS 37.100,-- bzw. öS 43.800,-- unter dem Durchschnittsbetrag von öS 46.900,-- liegt.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird nun davon ausgegangen, daß es zu keinem finanziellen Mehrbedarf kommt, "da die geringfügigen zusätzlichen Budgeterfordernisse durch das zu erwartende Absinken der durchschnittlichen Studienbeihilfe infolge der gestiegenen Einkommen aus 1993 und 1994 ausgeglichen werden."
Da dies neuerlich zu einer deutlichen Verschlechterung der Situation der StudienbeihilfenbezieherInnen führen würde, spricht sich die BAK mit Nachdruck für eine entsprechende Anpassung der Beihilfen bzw. Freibeträge udgl. an die Entwicklung der Verbraucherpreise sowie der Löhne und Gehälter aus. Es wird im übrigen die Auffassung vertreten, daß eine Valorisierung künftig regelmäßig erfolgen müßte.

Des weiteren sind aufgrund der geltenden Einkommensberechnung Studierende aus Arbeitnehmerfamilien bei der Stipendienvergabe gegenüber Kindern von Selbständigen und Land- und Forstwirten noch immer benachteiligt. Da nunmehr durch den Entfall der Vermögenssteuer eine weitere Bevorzugung der letztgenannten Gruppen erfolgen würde, fordert die BAK eine Erhöhung der Aufschläge für Gewinneinkünfte sowie eine Anhebung der Freibeträge für Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit.

Die geplanten Verbesserungen für bereits berufstätig gewesene Studierende werden begrüßt, wenngleich auch hier im Sinne der Förderung der Weiterbildung der ArbeitnehmerInnen weitergehende Maßnahmen, insbesondere der Wegfall des einjährigen "Beschäftigungsverbotes", gefordert werden.

Zu den einzelnen Regelungen:

- **§ 4 (Gleichgestellte Ausländer und Staatenlose)**

Durch die derzeitige Regelung sind ausländische Studierende, die ohne ihre Eltern mindestens fünf Jahre in Österreich waren und zwar eine vergleichbare Matura, aber keine österreichische Reifeprüfung haben, benachteiligt.
Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung in Abs. 2 dahingehend zu ändern, daß eine Gleichstellung erfolgt, wenn AusländerInnen und Staatenlose alleine oder gemeinsam mit ihren Eltern wenigstens fünf Jahre unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren. Darüber hinaus sollte die Gleichstellung nicht von der österreichischen Matura, sondern von

der Erfüllung der Aufnahmebedingungen für eine der in § 3 genannten Einrichtungen abhängen.

- **§ 5 (Sonstige Gleichstellungen)**

Die Regelung, wonach auch die Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung an Akademien einen Anspruch auf Studienbeihilfe vermitteln kann, wird begrüßt. Die notwendigen Verordnungen, speziell auch jene betreffend die Fachhochschul-Studiengänge, sollten nunmehr möglichst rasch vorgelegt werden.

- **§ 6 (Voraussetzungen)**

Der Entwurf sieht vor, daß auch abgeschlossene Auslandsstudien den Anspruch auf Studienbeihilfe ausschließen. Da die Formulierung in Z 2 ("und noch keine andere gleichwertige Ausbildung absolviert hat") unklar ist und es dabei unter Umständen zu Härtefällen kommen könnte, sollte der Zusatz "in Österreich anerkannte" eingefügt werden.

- **§ 7, § 9 und § 10 (Kriterien der sozialen Bedürftigkeit, Hinzurechnungen, Pauschalierungsausgleich)**

Im Hinblick auf den bereits angesprochenen Entfall der Vermögenssteuer müssen nach Ansicht der BAK Maßnahmen im Sinne eines sozial gerechten Lastenausgleichs gesetzt werden.
Als Ersatz für die Vermögensgrenze wird daher vorgeschlagen, die pauschale Erhöhung der Gewinneinkünfte, insbesondere bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, in § 10 deutlich anzuheben.
Des weiteren sollte auch bei Gewinneinkünften, die nicht nach Durchschnittssätzen ermittelt werden, ein fiktiver Vermögenszuschlag erfolgen, da bei diesen Einkünften - im Gegensatz zu jenen der ArbeitnehmerInnen - noch immer zahlreiche steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen.

◆ § 8 (Einkommen)

Die derzeitige Regelung in Abs. 4 Z 4, wonach Einkünfte aus Ferialtätigkeit während der Hauptferien von insgesamt öS 50.000,-- bei der Einkommensberechnung außer Betracht bleiben, hat in der Vergangenheit im Hinblick auf die Terminsetzung immer wieder zu Problemen geführt. Dies betraf beispielsweise Studierende, die knapp vor Ferienbeginn, z.B. am 1. Juli, eine Ferialtätigkeit aufgenommen und somit den Stipendienanspruch für dieses Monat verloren haben. Da viele Studierende während der Ferien einer Berufstätigkeit nachgehen müssen und die Terminsetzung für diese Tätigkeiten in vielen Fällen durch die Betriebe bestimmt wird, schlägt die BAK vor, eine flexible Fristsetzung vorzunehmen.

Die Formulierung sollte daher lauten: "... darunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die überwiegend während der Hauptferien, keinesfalls jedoch länger als zwei Wochen außerhalb der Hauptferien, durchgeführt werden."

Darüber hinaus sollte eine Erhöhung des Freibetrages auf öS 60.000,-- vorgenommen werden.

Des weiteren sollten Einkünfte von SchülerInnen und StudentInnen aus im Studienplan vorgesehenen Pflichtpraktika ebenfalls in diesen Paragraphen aufgenommen werden.

◆ § 12 (Sonderfälle der Einkommensbewertung)

Die Bestimmung in Abs. 1, wonach die Schätzung des laufenden Einkommens nicht mehr an bestimmte Gründe gebunden wird, sondern bei jeder größeren Einkommensverminderung gegenüber dem Vorjahr zum Tragen kommt, wird seitens der BAK begrüßt. Allerdings sollten - in Gleichhaltung mit dem Entwurf des Schülerbeihilfengesetzes - auch Einkommensschwankungen aufgrund nicht gleichbleibender Zahlungen des Arbeitgebers (Abfertigungen, Dienstjubiläen) berücksichtigt werden.

Auch die Neuformulierung des Abs. 3 stellt eine Verbesserung für bereits berufstätig gewesene Studierende dar. Seitens der Arbeitnehmerinteressenvertretungen wurde in der Vergangenheit mehrfach kritisiert, daß Einkünfte aus steuerfreien Bezügen, wie z.B. Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, bei vorangegangener Berufstätigkeit zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit herangezogen wurden.

Als weitere Maßnahme im Sinne der der o.a. Gruppe wird vorgeschlagen, eine Änderung des Abs. 3 dahingehend vorzunehmen, daß Einkünfte aus Berufstätigkeit des Studierenden bzw. seines Ehegatten sowie steuerfreie Einkünfte nicht nur dann außer Betracht bleiben, wenn die Berufstätigkeit für mindestens ein Jahr aufgegeben wurde bzw. ein Jahr kein Einkommen mehr bezogen wird. Es sollte auch dieser Gruppe von Studierenden künftig ermöglicht werden, während des Studienjahres - in Gleichhaltung mit anderen StipendienbezieherInnen - bis zu einer bestimmten Freigrenze (z.B. gemäß § 31 Abs. 4 + Freibetrag gemäß § 32 Abs. 4) weiter einer Berufstätigkeit nachzugehen bzw. Einkommen zu beziehen, ohne daß eine Anrechnung erfolgt.

Ferner muß auch klargestellt werden, daß die Aufgabe der Berufstätigkeit zur Erlangung der Reifeprüfung ebenfalls als eine Aufgabe der Berufstätigkeit aus Studiengründen gewertet wird. Andernfalls wird bei SchülerInnen, die die Berufstätigkeit zur Vorbereitung auf die Reifeprüfung an einer Schule für Berufstätige ablegen, das Einkommen herangezogen, sofern sie nach der Matura nicht neuerlich wieder eine Beschäftigung haben bzw. finden.

Darüber hinaus ist eine Präzisierung dahingehend notwendig, daß bei Studierenden, die die Berufstätigkeit nicht aufgeben können, weil sie z.B. arbeitslos oder im Karenzurlaub sind, ebenfalls kein Einkommen aus dem abgelaufenen Kalenderjahr heranzuziehen ist.

◆ § 14 (Mehrfachstudium)

Gegen den Vorschlag, daß bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen nunmehr der Studienerfolg aus beiden Studienrichtungen nachzuweisen ist, besteht kein Einwand. Allerdings wird die Auffassung vertreten, daß es dabei zu keiner Verschlechterung für die Studierenden im Hinblick auf die geforderte Stundenzahl kommen darf.

◆ § 18 (Anspruchsdauer)

Aufgrund vorliegender Informationen führte die bisherige Auslegung zu einer Benachteiligung jener Studierender, die die vorgesehene Studienzeit einhalten, jedoch noch in der Inskriptionsfrist des folgenden Semesters Prüfungen ablegen. In diesen Fällen ist die Möglichkeit der Verlängerung nach Abs. 4 ausgeschlossen, da derzeit von einem Nichteinhalten der Mindeststudiendauer ausgegangen wird. In Abs. 4 sollte daher die Verlängerung der Anspruchsdauer künftig so geregelt sein, daß die erste Diplomprüfung (das erste Rigorosum) bis spätestens mit Ablauf der in § 39 Abs. 2 angeführten Fristen abgelegt werden kann.

◆ § 19 (Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen)

Die Neuregelung, wonach auch Kindererziehungszeiten als Nachsichtsgrund berücksichtigt werden, ist zu begrüßen. Allerdings schlägt die BAK vor, für die Pflege und Erziehung eines behinderten Kindes eine Verlängerung der Anspruchsdauer um insgesamt 4 Semester vorzusehen. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, daß auch andere wichtige Gründe, wie z.B. die Pflege der Eltern, geltend gemacht werden können.

◆ § 20 ff. (Studienerfolg)

Die BAK vertritt wiederholt die Auffassung, daß die Bestimmungen hinsichtlich eines bestimmten Notenschnitts entfallen sowie darüber hinaus auch Zusatz- und Ergänzungsprüfungen Berücksichtigung finden sollten. Auch wird eine Festlegung des Nachweiszeitraumes bis Ende der Einreichfrist vorgeschlagen.
Des weiteren werden die Regelungen, wonach kein günstiger Studienerfolg vorliegt, wenn ein Studierender die erste Diplomprüfung (das erste Rigorosum) nicht innerhalb der zweifach vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert hat, im Hinblick auf berufstätige Studierende als problematisch erachtet, da in der Folge kein Studienbeihilfenanspruch mehr besteht. Die entsprechenden Absätze sollten daher gestrichen werden.

◆ § 26 (Allgemeine Höchststudienbeihilfe)

Auf die Forderung nach Inflationsanpassung für sämtliche Beihilfensätze wurde bereits eingangs verwiesen.

Die BAK begrüßt die Regelung, wonach der Bezug einer Höchststudienbeihilfe nicht mehr davon abhängt, ob der Wohnort zum Zeitpunkt der Studienaufnahme gewechselt wurde, da die bisherige Bestimmung in der Vergangenheit immer wieder Probleme bereitet hat. Überdies sollte in Abs. 2 festgelegt werden, daß Studierende, die zum Zwecke eines Studiums in eine Gemeinde ziehen, von der die täglich Anreise zum Studienort zumutbar ist, auch die Beihilfe gemäß § 26 Abs. 2 erhalten.

Des weiteren wird vorgeschlagen, daß auch für anerkannte Flüchtlinge ein Bezug der Höchststudienbeihilfe möglich sein soll.

◆ § 27 (Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter)

Die derzeitige Regelung, wonach SelbsterhalterInnen keinen gemeinsamen Haushalt mit einem Elternteil oder mit einem Elternteil des Ehegatten haben dürfen, hat bislang in der Praxis wiederholt zu Problemen geführt.
Bei der vorgeschlagenen Bestimmung, die auf das zukünftige Hauptwohnsitzgesetz abstellt, wird nun jedoch eine Verschlechterung für jene Studierenden befürchtet, die zwar im eigenen Haushalt, aber im selben Haus mit den Eltern wohnen.
Die BAK lehnt daher die vorgeschlagene Regelung ab und fordert eine nochmalige Überprüfung dieser Angelegenheit. In diesem Zusammenhang sollte auch klargestellt werden, daß die Berufstätigkeit nicht durchgehend erfolgt sein muß, sondern innerhalb eines bestimmten Rahmens. Des weiteren sollte die Anforderung nach einem jährlichen Mindesteinkommen in der Höhe der Höchststudienbeihilfe (derzeit öS 84.000,--) im Hinblick auf BezieherInnen von Karenzurlaubsgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nochmals überdacht werden.

◆ § 28 (Höchstudienbeihilfe für verheiratete Studierende)

Bezüglich des Kriteriums des gemeinsamen Hauptwohnsitzes ist auf die Ausführungen zu § 27 zu verweisen.

◆ § 30 (Höhe der Studienbeihilfe)

Die BAK vertritt im Hinblick auf Studierende mit Flüchtlingsstatus die Ansicht, daß bei der Berechnung der Beihilfe die Familienbeihilfe nur dann abgezogen werden sollte, wenn diese auch tatsächlich bezogen wird.

◆ § 31 (Zumutbare Unterhalts- und Eigenleistungen)

Die BAK spricht sich - wie bereits erwähnt - für eine Anpassung an die realen Lebenshaltungskosten aus.

Des weiteren wird vorgeschlagen, daß aufgrund der immer wieder auftretenden Probleme im Zusammenhang mit dem Nachweis der Unterhaltsleistung eine Neuregelung zugunsten der betroffenen Studierenden überlegt werden sollte.

◆ § 32 (Bemessungsgrundlage)

Die BAK fordert eine entsprechende Indexanpassung sowie zum Abbau bestehender Nachteile von Studierenden aus Arbeitnehmerfamilien eine deutliche Anhebung der Freibeträge für Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit. Des weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, daß es in § 32 Abs. 4 Z 2 "oder" statt "und" heißen müßte.

◆ § 49 (Ruhen des Anspruchs)

Bezüglich Abs. 2 ist unverständlich, weshalb für Fachhochschulen und Akademien nur eine Frist von zwei Semestern für ein Auslandsstudium veranschlagt wurde.

Gleiches gilt für die Festsetzung einer gesonderten Einkommensgrenze für Praktika, zumal bereits bisher ausreichende Regelungen für Einkünfte neben dem Studium bestehen.

Darüber hinaus wäre im Sinne der Stellungnahme zu § 12 betreffend das einjährige "Beschäftigungsverbot" für ehemals Berufstätige der Abs. 5 entsprechend zu modifizieren.

- **§ 50 (Erlöschen des Anspruchs)**

Diesbezüglich müßte klargestellt werden, daß mit dem Wegfall des Erlöschensgrundes wiederum Anspruch auf Bezug der Studienbeihilfe besteht.

- **§ 53 (Studienzuschuß)**

Auch hier ist auf die geltenden Einkommensgrenzen des StudFG zu verweisen.

- **§ 53 a ff. (Förderung von Auslandstudien)**

Auf die Problematik der Fristsetzung in Z 2 wurde bereits bei § 49 hingewiesen. Darüber hinaus scheinen die Regelungen über den Leistungsnachweis willkürlich festgelegt. Es sollte daher überprüft werden, ob derartige Bestimmungen im Sinne der Förderung der Mobilität der Studierenden zielführend sind.

- **§ 63 ff. (Förderungsstipendien)**

Diesbezüglich bleibt unbegründet, weshalb diese Stipendien nur mehr Studierenden, nicht aber AbsolventInnen ordentlicher Studien zugänglich sein sollen.
Des weiteren ist die Anmerkung, daß "aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung" die "nicht sehr effiziente Sozialüberprüfung für Förderungsstipendien künftig nicht mehr stattfinden" soll, nicht nachvollziehbar. Die BAK spricht sich daher für die Beibehaltung der geltenden Bestimmung aus.

- **§ 68a (Psychologische Studentenberatung)**

Wenngleich gegen die vorgeschlagene Regelung keine Bedenken bestehen, bleibt es unverständlich, weshalb diese Materie nunmehr rechtlich im Studienförderungsgesetz verankert werden soll.

- **§ 75 (Übergangsbestimmungen)**

Der neue Absatz 7 betreffend Beihilfen für ein Auslandstudium ist unverständlich, zumal auch in den Erläuterungen darauf nicht Bezug genommen wird.

Abschließend wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Festsetzung einer derart knappen Begutachtungsfrist eine umfassende Beurteilung erheblich erschwert. Es wird daher gebeten, künftig ausreichende Fristen vorzunehmen.

Die BAK tritt aufgrund der aufgezeigten Problembereiche für eine rasche Überarbeitung des Entwurfs ein und ersucht dabei um Berücksichtigung ihrer Forderungen.

Der Präsident:

Heinz Vogler

BUNDESARBEITSKAMMER

Der Direktor:
i.V.

Franz Mrkvicka